



**Tätigkeitsbericht
der Datenschutzbeauftragten
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)**

**Berichtszeitraum
01.01.2009 – 31.12.2010**

I.

Vorbemerkung

Gemäß § 50 Abs. 4 LMG NRW legt die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM der Medienkommission Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010.

Die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten der LfM sind in §§ 49 bis 51 ff LMG NRW geregelt. Danach hat die Datenschutzbeauftragte der LfM eine Doppelfunktion: Sie überwacht einerseits die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des LMG NRW, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz für den Bereich der LfM sowie andererseits bei den Veranstaltern privater Rundfunkprogramme in Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des LMG NRW. Sie unterstützt die Datenschutzbeauftragten der Veranstalter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Das Datenschutzrecht befasst sich mit dem Schutz personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Hierunter fallen z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie auch Partei-, Verbands- oder Vereinszugehörigkeiten.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag im Berichtszeitraum auf der konsequenten Sicherstellung der datenschutzkonformen Verwaltungstätigkeit der LfM und auf der Implementierung einer Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei den privaten Veranstaltern von Rundfunkprogrammen in Nordrhein-Westfalen.

In den Berichtszeitraum fällt die Übergabe des Amtes von Frau Michaela Bialas an die derzeitige Beauftragte. In ihrer Sitzung vom 26. Februar 2010 bestellte

die Medienkommission NRW die Unterzeichnerin unbefristet und im Rahmen einer halben Planstelle zur neuen Datenschutzbeauftragten der LfM.

In dem vorliegenden Bericht sollen allgemeine gesetzliche Entwicklungen des Datenschutzes da wieder gegeben werden, wo dies notwendig ist. Es wird eine kurze Übersicht über die rechtlichen Grundlagen und über konkrete Tätigkeiten der Datenschutzbeauftragten der LfM gegeben. Der Gesamtbericht stammt von der Unterzeichnerin. Er wird auf der Homepage der LfM unter der Adresse www.lfm-nrw.de veröffentlicht.

II.

Regelung der Überwachungsfunktion der Datenschutzbeauftragten der LfM

Die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Veranstaltern privaten Rundfunks in Nordrhein-Westfalen unterliegt den Datenschutzvorschriften des LMG NRW, §§ 46 – 51. Soweit dort nichts anderes bestimmt ist, gelten die Datenschutzvorschriften des Rundfunkstaatsvertrages, RStV, und nur im Übrigen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Durch das im RStV verankerte Medienprivileg soll Redaktionen die Sammlung und die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten erleichtert werden (Medienprivileg).

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Datenschutzbeauftragten der LfM gehört gemäß § 49 Abs. 2 und 3 und § 50 LMG

a) **intern:** die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des LMG NRW und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der LfM; hier prüft sie, ob die Bestimmungen des Datenschutzes beachtet werden und leistet Hilfestellung. Hierzu gehört

- die Kontrolle aller Bereiche, die personenbezogene Daten verarbeiten,

- die Mitwirkung bei der Planung von Vorhaben, die der automatisierten Verarbeitung von Daten dienen,
 - die Schulung von Mitarbeitern,
 - die Beanstandung von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder sonstige Mängel bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei Direktor, verbunden mit der Aufforderung zur Behebung der Verstöße oder Mängel,
 - Untersuchung von Beanstandungen von betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- b) **extern** gemäß § 49 Abs. 2 i. V. m. § 48 i. V. m. § 51 LMG, wo sie zur Wahrung der Staatsferne bei der Überwachung des Rundfunks an die Stelle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) NRW tritt,
- die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des LMG NRW bei den Veranstaltern von Rundfunkprogrammen und
 - die Unterstützung der Datenschutzbeauftragten der Veranstalter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- c) Zur Gewährleistung des Datenschutzes arbeitet sie gemäß § 49 Abs. 3 LMG NRW mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und mit den zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG zusammen.

Die Datenschutzbeauftragte der LfM ist nach § 49 Abs. 1 LMG NRW unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

III.

Tätigkeiten

1. Laufende Überwachung des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der LfM

Laufend zu überwachen und anhand der sich fortentwickelnden Gesetzgebung immer wieder zu evaluieren sind z. B. die Videoüberwachung im Empfangsbereich, die Arbeitszeiterfassung, die Datenver- und -bearbeitung im gesamten Personalwesen, der Datenschutz im Rahmen der 2009 erneuerten Bürokommunikationssysteme am jeweiligen Arbeitsplatz einschließlich der ordnungsgemäßen Speicherung von Dokumenten, insbesondere auch an den Multifunktionsgeräten, der Aktenvernichtung und Datenträgerentsorgung. Hierbei waren etliche Dienstanweisungen in Bezug auf diverse Kommunikationsmittel zusammen zu fassen und zu ergänzen, z. B. in Bezug auf die verwendeten Smartphones und den Einsatz von Papiercontainern. In diesem Zuge wurden alle Mitarbeiter erneut auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Es wurde ein Identitäts- und Berechtigungsmanagement initiiert mit Sicherheitsmechanismen in Bezug auf das Management der elektronischen Zugriffsrechte. Ebenso wurde die Kontrolle der Datensicherheit bei der Erbringung externer Dienstleistungen im Hause überarbeitet und auf den vorvertraglichen Bereich ausgedehnt. Mit Hinblick auf die Sicherheit von Daten, die die LfM an Auftragsdienstleister übermittelt, z. B. damit diese für die LfM aus dem umfangreichen Warenkorb Material an Besteller versenden, waren u. a. Verträge anzupassen und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

Regelmäßig waren Impresen und Datenschutzerklärungen zu überarbeiten. Darüber hinaus war für die LfM-Homepage www.lfm-nrw.de sowie für weitere Webangebote der LfM wie www.internet-abc.de, www.medienkompetenzprojekte-nrw.de, www.medienkompetenz-atlas-nrw.de, www.medienkompetenzportal-nrw.de, www.buergermedien.de, www.buergerfunk-nrw.de, www.buergerfernsehen-nrw.de, www.campusrundfunk-nrw.de und Internetan-

gebote mit LfM-Beteiligung wie www.klicksafe.de, www.mekonet.de, www.auditorix.de, www.projekt-jam.de, www.medienkompetenz-nrw.de, www.kita-nrw.de, www.familieundmedien.de, www.welcome-online.de, www.zeitungszeit.de, www.podknast.de die rechtlich einwandfreie Auswertung von Nutzerdaten sicher zu stellen.

Wo der LfM personenbezogene Daten mitgeteilt werden mussten, zum Beispiel zum Zwecke des Materialversandes, veranlasste die Datenschutzbeauftragte eine zuverlässige Verschlüsselung der entsprechenden Datenübermittlung.

Die Datenschutzbeauftragte der LfM beriet überdies die LfM Nova GmbH, die dem im Berichtszeitraum novellierten BDSG unterliegt, in Bezug auf daraus resultierende Rechte und Pflichten und die Änderung bzw. Ergänzung von Verträgen. Alle datenschutzrelevanten Aspekte der Organisation des Kongresses „medienforum.nrw“ wurden erörtert; hierbei wurden die Online-Anmeldeformulare sowie sonstige Prozesse zur Akkreditierung, zum Beispiel von Journalisten, überprüft.

2. Einzelmaßnahmen/Projekte

Erheblichen Raum nahm die Durchführung einer datenschutzrechtlichen Analyse innerhalb der LfM durch die Firma HEC Harald Eul Consulting aus Brühl ein, einem Expertenteam für Datenschutz in Unternehmen und Behörden. Mit ihrer Hilfe wurden alle Bereiche der LfM unter datenschutzrechtlichen Aspekten beleuchtet und das Personal entsprechend befragt. Das Ergebnis der umfassenden Untersuchung dient der Priorisierung der Arbeit der Datenschutzbeauftragten der LfM und der eigenverantwortlichen internen Kontrolle. Gleichzeitig ist sie ein geeignetes Instrument, um das Thema Datenschutz im Alltag der Mitarbeiter stärker zu verankern und um zur Durchführung organisatorischer Änderungen zu motivieren.

In diesem Zusammenhang führte das Unternehmen an mehreren Terminen im Frühjahr 2010 auch Mitarbeiterschulungen durch. Hierbei wurden allen Mitarbeitern Grundzüge des Datenschutzrechts vermittelt und Alltagssituationen erörtert, in denen datenschutzrelevante Aspekte regelmäßig zutage treten; die in rechtlich einwandfreier Weise zu bewältigen sind.

Die Datenschutzbeauftragte der LfM sorgte überdies in Abstimmung mit dem Personalrat dafür, dass Aspekte des Datenschutzes bei der Implementierung eines internen Kontrollsystems (IKS) für die Innenrevision berücksichtigt wurden.

Sie überprüfte in Zusammenarbeit mit dem Bereich EDV und der Hausverwaltung zudem alle in Betracht kommenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit.

Des Weiteren wurden Fragen zur Veröffentlichung von medialen Strukturdaten in NRW und von Informationen über private Rundfunkveranstalter sowie zur Einstellung von personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der LfM und der Medienkommission in das Intranet der LfM geklärt.

Nach wie vor ist die Datenschutzbeauftragte der LfM oft erste Ansprechpartnerin für Beschwerdeführer in Angelegenheiten, die (vermeintlichen) Bezug zum Datenschutz haben. Häufig wird jedoch in solchen Fällen ihre Zuständigkeit fälschlich angenommen, so dass Anfragen oft an die entsprechenden Stellen weitergeleitet werden müssen. Hierzu gehörten im Berichtszeitraum beispielsweise Beschwerden über fehlende Impresen, über eine Internetseite, mittels derer angeblich Persönlichkeitsrechte verletzt wurden, oder auch über einen Zeitungsartikel, in dem ebenfalls Persönlichkeitsrechte verletzt worden sein sollten. Inhaltlich geht es dann meistens nicht um die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Es ist festzustellen, dass der Datenschutz nicht schlechthin gegen jedwede theoretische Verletzung von Persönlichkeitsrechten schützen soll, sondern den Schutz personenbezogener Daten be-

zweckt. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und andere Schutznormen eröffnen jedoch zufriedenstellende Möglichkeiten der Handhabung der meisten Verstöße, derer das Datenschutzrecht nicht habhaft werden kann.

Anfragen privatwirtschaftlicher Unternehmen nach Verlinkung ihrer auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichteten Datenschutzangebote mit LfM-Seiten hat die LfM durchweg abgelehnt.

3. Datenschutznetzwerk und Fortbildung

Zum Zwecke des regelmäßigen fachlichen Austauschs pflegt die Datenschutzbeauftragte ein überregionales Netzwerk zu anderen Datenschutzkollegen aus öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft. Der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs mit Kollegen gehört ebenso hierzu wie fachliche Fortbildungen und die Teilnahme an Symposien und Kongressen. Im Jahr 2010 lag hier ein Schwerpunkt auf der Verfolgung der (digitalen) Entwicklung des Hörfunks in NRW und deren Implikationen für den Datenschutz.

Die Datenschutzbeauftragte nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Medienkommission teil, um für Rückfragen der Mitglieder zur Verfügung zu stehen und um datenschutzrelevante Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen. Sie wurde vom Direktor als Mitglied der LfM-internen Arbeitsgruppe „NRW digital“ berufen, die sich im weiteren Sinne mit Fragen des Prozesses der Digitalisierung in Nordrhein-Westfalen befasst.

Ergänzend findet eine regelmäßige Fortbildung durch die Lektüre von Fachzeitschriften und Fachbüchern statt sowie durch die Verfolgung der aktuellen Rechtsprechung und Rechtsentwicklung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler, vor allem europäischer Ebene.

IV.

Datenschutzrechtliche Überwachung des privaten Rundfunks in NRW

Im Jahr 2010 nahm die Datenschutzbeauftragte ihre überwachende und beratende Tätigkeit im Bereich des Datenschutzes bei den privaten Rundfunkveranstaltern in Nordrhein-Westfalen auf. Anlass hierzu gaben zum einen die Feststellung, dass die Veranstalter durchweg keine Datenschutzbeauftragten bestellt hatten, was dafür sprach, dass das Thema weder inhaltlich noch organisatorisch aufgegriffen worden war, zum anderen die Entwicklung technischer Möglichkeiten zur Auswertung und Profilbildung über Nutzerdaten.¹

Hier galt es zunächst, die Veranstalter auf das Thema aufmerksam zu machen und sie um die Bestellung von Datenschutzbeauftragten zu bitten. Anschließend war ein geeignetes Verfahren zur Durchführung und Verwaltung der Überwachungstätigkeit zu entwickeln.

Zu diesem Zweck bereitete die Datenschutzbeauftragte der LfM die oben bereits erwähnte Einführungsveranstaltung für die ganz überwiegend neu bestellten Datenschutzbeauftragten der Veranstalter vor und führte diese gemeinsam mit dem Sprecher und Referenten des LDI NRW, Herrn Nils Schröder, am 30. November 2010 durch. Bei dieser Veranstaltung wurden die Grundzüge des Datenschutzes vermittelt. Es wurde darüber hinaus ein internes Netzwerk der Beauftragten sowie ein Diskurs über FAQs und „Best Practices“ angeregt. Weitere derartige Veranstaltungen sind angedacht. Flankierend wurden die Datenschutzbeauftragten der Veranstalter mit Informationsmaterial versorgt. Sie können zusätzlich über den neu geschaffenen Menüpunkt „Datenschutz“ der LfM-

¹ vgl. Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten der LfM 2007/2008: „Mit der zunehmenden Rückkoppelung zum Rezipienten haben sich die Anforderungen an den Datenschutz bei den Veranstaltern in den letzten Jahren erheblich geändert. Zu denken ist hier an Call-In-Formate im Hörfunk sowie im Fernsehen, aber auch an Internetauftritte der Veranstalter und nicht zuletzt den Bereich IPTV. Hierbei spielen die Konvergenz der verschiedenen Netze und die Divergenz der einzelnen Geräte eine immer bedeutendere Rolle. Die mit der Digitalisierung einhergehende Adressierbarkeit des Zuschauers und Zuhörers wird zu einem immer wichtigeren Thema und beschäftigt seit geraumer Zeit Datenschützer verschiedener Zuständigkeiten.“

Homepage Gesetzestexte und anderes relevantes Informationsmaterial abrufen sowie weiterführende Links verfolgen.

V.

Ausblick

Besonders wegen der Überwachungs- und Beratungsaufgaben gegenüber den Veranstaltern privaten Rundfunks ist davon auszugehen, dass der Arbeitsaufwand bei der Datenschutzbeauftragten der LfM in den Jahren 2011 und 2012 zunehmen wird. Es soll in Abstimmung mit den Veranstaltern und ihren Datenschutzbeauftragten sichergestellt werden, dass bei den Veranstaltern erhobene und verarbeitete Daten und die bei jedem Veranstalter zu ihrer Sicherheit vorgenommenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Die Datenschutzbeauftragte der LfM strebt eine kooperative Form der beratenden, aufklärenden und anleitenden Überwachung des Umgangs mit personenbezogenen Daten beim privaten Rundfunk in Nordrhein-Westfalen an.

Düsseldorf, 19. April 2011

Viola Hagen-Becker